



Informationen zur Führung ausländischer Hochschulgrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen

Ausländische Hochschulgrade, sonstige Hochschultitel, Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie ausländische staatliche oder kirchliche Grade können im Freistaat Thüringen seit dem 25. April 2003 kraft Gesetzes genehmigungsfrei geführt werden; das bis dahin erforderliche Genehmigungsverfahren ist mangels Rechtsgrundlage entfallen. Die Befugnis zur Führung ausländischer akademischer Grade ergibt sich direkt aus § 53 Abs. 3 bis Abs. 10 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601).

Ausnahmen gelten allein für die Berechtigten nach §§ 4, 7 Bundesvertriebenengesetz (BVFG), für die auf Antrag eine Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades auf Antrag erteilt werden kann (§53 Abs. 3 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BVFG). Nähere Informationen finden Sie unter der Rubrik „Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)“.

Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Grades muss eigenverantwortlich prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Führbarkeit der ausländischen Hochschulgrade, sonstigen ausländischen Hochschultitel, ausländischen Hochschultätigkeitsbezeichnungen sowie ausländischen staatlichen oder kirchlichen Grade im Freistaat Thüringen erfüllt sind.

Auf Anfrage erteilt hierzu das Thüringer Kultusministerium kostenpflichtige Auskünfte. Es handelt sich dabei um allgemeine Rechtsauskünfte, die lediglich empfehlenden Charakter, aber keine rechtlich bindende Wirkung haben (zur Erteilung von Bescheinigungen zur Gradführung siehe Ausführungen unter 6.).

1. Grundsätzliche Regelung:

Ein ausländischer Hochschulgrad („akademischer Grad“, z.B. Diplom-, Magister-, Bachelor-, Master-, Doktorgrad), ein ausländischer staatlicher oder kirchlicher Grade und sonstige Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen (z. B. Professor, Assistenzprofessor) können im Freistaat Thüringen nach § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG geführt werden, wenn folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- a) **Der akademische Grad muss von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und**
- b) **aufgrund eines tatsächlich ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Hochschulstudiums verliehen worden sein.**

➤ Eine **Liste staatlich anerkannter Hochschulen** finden Sie im Internet unter www.anabin.de (Informationssystem „Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise [ANABIN]“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland).

Sofern die oben genannten Voraussetzungen für den erworbenen bzw. verliehenen ausländischen Grad zutreffen, ist der Berechtigte kraft Gesetzes nach § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG befugt, den Grad **in der verliehenen (Original-)Form** unter **Angabe der verleihenden Hochschule (Herkunftshinweis)** zu führen.

- „**Verliehene Form**“ bedeutet, dass der Grad entsprechend der in der Originalurkunde verwendeten Form zu führen ist. Der Wortlaut des Grades in der amtlichen Übersetzung stellt nicht die Originalform dar.
- Als „**Herkunftshinweis**“ ist dem akademischen Grad der vollständige Name der verleihenden Hochschule beizufügen, um Dritten eine konkrete Zuordnung zu ermöglichen.

Beispiel: Ingeniero en Informática, Universidad de Murcia

Sofern der Grad nicht in lateinischer Schrift verliehen wurde, kann er gemäß § 53 Abs. 3 Satz 2 ThürHG **in lateinische Schrift übertragen** werden (Transliteration).

Beispiel: *экономист, Казанский государственный университет*
ekonomist, Kazanskij gosudarstvennyj universitet

інженер-механік, Національний транспортний університет
inzener-mechanik, Nacionalnyi transportnyj universitet

Zum besseren sprachlichen Verständnis kann der Originalform eine **wörtliche Übersetzung** in deutscher Sprache in Klammern hingefügt werden (§ 53 Abs. 3 Satz 2). Dabei darf die deutsche Übersetzung nicht eigenständig ohne den verliehenen Originalgrad geführt werden.

Beispiele: *ekonomist, Kazanskij gosudarstvennyj universitet*
(Ökonom, Kasaner Staatliche Universität)

inzener-mechanik, Nacionalnyi transportnyj universitet
(Maschinenbauingenieur, Nationaluniversität für Verkehrsverbindung)

Anstelle der verliehenen Form kann eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich übliche **Abkürzung des Grades** verwendet werden. Dabei muss es sich um die jeweilige Abkürzungsform des verliehenen Grades handeln. Eine Abkürzung entsprechend dem deutschen oder englischen Sprachgebrauch ist nicht zulässig.

Beispiele: *Master of Business Administration, University of East London*
Abkürzung: MBA, University of East London

Doktor práv, Univerzita Komenskeho v Bratislave
Abkürzung: JUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave
(Doktor der Rechte, Comenius-Universität in Pressburg)

Hinweise zur Transliteration, Übersetzung und entsprechenden Abkürzung einer Vielzahl von ausländischen Graden finden Sie im Internet unter www.anabin.de.

2. Sonderregelungen

Abweichend vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 53 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürHG gibt es folgende Sonderregelungen in Bezug auf die Gradführung:

a) Hochschulgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen (§ 53 Abs. 4 Satz 1 ThürHG)

Diese Grade können unter den Voraussetzungen des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG in der verliehenen Form ohne Herkunftshinweis geführt werden

Beispiele:

Spanien: *Ingeniero en Informática*
(Informatikingenieur)

Großbritannien: *Bachelor of Science* bzw. *B.Sc.*

Tschechien: *Bakalár architektura a urbanismus* bzw. *Bc. [vor dem Namen]*
(Bakkalaureus im Fach Architektur und Städtebau)

Bulgarien: *inzener po elektronika i avtomatika*
(Ingenieur für Elektronik und Automatisierungstechnik)

Polen: *magister sztuki* bzw. *mgr sztuki*
(Magister der Kunst)

b) Doktorgrade aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie Hochschulgrade des Europäischen Hochschulinstituts Florenz, der Deutsch-Französischen Hochschule und der Päpstlichen Hochschulen (§ 53 Abs. 4 Satz 2 ThürHG)

Diese Grade können, sofern sie in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworben worden sind, anstelle der entsprechend zulässigen Abkürzung wahlweise die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftshinweis geführt werden. Die gleichzeitige Führung beider Abkürzungen ist nicht zulässig (§ 53 Abs. 4 Satz 3 ThürHG).

Beispiele für Doktorgrade:

Italien: „Dottore di ricerca“, „Dott. Ric.“, „Dr. ric.“ oder „Dr.“

Großbritannien: „Doctor of Philosophy“, „Ph.D.“ oder „Dr.“

Polen: „Doctor (nauk medycznych)“, „dr“ oder „Dr.“

c) Berufsdoktorate (§ 53 Abs. 4 Satz 2 ThürHG)

Für Berufsdoktorate, d.h. Doktorgrade, die mit dem Abschluss des Studiums ohne wissenschaftliches Promotionsstudium und -verfahren verliehen werden, gilt diese Regelung nicht, d.h. diese können nicht in der Form „Dr.“ geführt werden (§ 53 Abs. 3 Satz 4 ThürHG). Hierfür gilt der allgemeine Grundsatz des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG, d. h. Führung in der verliehenen Form unter Hinzufügung des Herkunftshinweises, ggf. abgekürzt und unter Hinzufügung einer wörtlichen Übersetzung.

Beispiele für Berufsdoktorate:

Slowakei: *doktor mediciny, Univerzita Komenskeho v Bratislave*

Abkürzung: *MUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave*

(Doktor der Medizin, Comenius-Universität in Pressburg)

Ungarn: *doctor medicinae, Pécsi Orvostudományi Egyetem*

Abkürzung: *dr. med., Pécsi Orvostudományi Egyetem*

(Doktor der Medizin Medizinische Universität Pécs)

Italien: *Diploma di laurea in medicina, Università degli studi di Padova*

Abkürzung: *dr. bzw. dott., Università degli studi di Padova*

(Universitätsabschluss in Medizin, Universität Padova)

d) „Kleine Doktorgrade“

Auch Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind (sog. „Kleine Doktorgrade“), können gemäß des allgemeinen Grundsatzes des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG nur in der verliehenen Form unter Hinzufügung des Herkunftshinweises, ggf. abgekürzt und unter Hinzufügung einer wörtlichen Übersetzung, geführt werden. Eine Gradführung in der abgekürzten Form „Dr.“ nach § 53 Abs. 4 Satz 2 ThürHG ist aufgrund des Fehlens eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens nicht möglich.

Beispiele für sog. „Kleine Doktorgrade“:

Slowakei: *Doktor práv, Univerzita Komenskeho v Bratislave*

Abgekürzt: *JUDr., Univerzita Komenskeho v Bratislave*

(Doktor der Rechte, Comenius-Universität in Pressburg)

zum Vergleich:

Beispiel für ein durch ein ordnungsgemäßes Promotionsverfahren erlangten Doktorgrad:

Slowakei: *philosophiae doctor*

Abgekürzt: *PhD.*

(Doktor der Philosophie)

e) Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001
--

Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. September 2001 [abrufbar unter www.anabin.de unter der Option „Dokumente“], wonach für bestimmte Doktorgrade aus Australien, Israel, Kanada, Russland und den USA eine Gradführung in der Form „Dr.“ unter Hinzufügung des Herkunftshinweises möglich ist, wurde im Freistaat Thüringen bislang noch nicht landesrechtlich umgesetzt.

f) Gradführung aufgrund bestehender Äquivalenzabkommen (§ 53 Abs. 7 ThürHG)

Eine vom allgemeinen Führungsgrundsatz des § 53 Abs. 3 Satz 1 ThürHG abweichende Gradführung ist möglich, wenn Sonderregelungen in Äquivalenzabkommen bestehen, die die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Führung ausländischer Grade zum Inhalt haben. Die Bundesrepublik Deutschland hat derartige Abkommen u. a. mit der Schweiz, der Slowakei, Österreich, Frankreich getroffen.

Eine aktuelle Übersicht der Äquivalenzabkommen inklusive der Abkommenstexte zum download im PDF-Format finden Sie unter der Internetseite www.anabin.de unter der Option „Dokumente“.

g) Sonderregelungen für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Anerkannten Spätaussiedlern (§ 4 BVFG) und deren Ehegatten und Abkömmlingen (§ 7 BVFG) kann auf Antrag eine Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades erteilt werden, sofern die im Aussiedlungsgebiet abgelegten oder erworbenen Prüfungen oder Befähigungsnachweise den entsprechenden Prüfungen und Befähigungsnachweisen im Geltungsbereich des Bundesvertriebenengesetzes nach § 10 Abs. 2 BVFG gleichwertig sind.

Nachstehende Unterlagen sind zum Antrag auf Genehmigung zur Führung eines deutschen Hochschulgrades beizubringen. Das Thüringer Kultusministerium entscheidet im Einzelfall, welche ergänzenden Unterlagen ggf. noch angefordert werden müssen:

1. Antrag [das Antragsformular finden Sie [hier](#)];
2. Tabellarischer Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungs- und Berufsweges (maschinenschriftlich oder in sonst leserlicher Weise, in deutscher Sprache; ein Formular finden Sie [hier](#));
3. Zeugnis über die Hochschulreife, z. B. Abitur-, Maturazeugnis, Schulabschlusszeugnis, das zum Studium berechtigt hat (in *Kopie* des Originals);
4. Hochschulprüfungszeugnisse, die im Zusammenhang mit der den Grad verleihenden Urkunde stehen (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals);
5. Übersetzung des Hochschulprüfungszeugnisses durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
6. Promotions- bzw. Diplomurkunde (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals);

7. Übersetzung der Promotions- bzw. Diplomurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
8. Bescheinigung aus dem amtlichen Melderegister über die Hauptwohnung (im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie des Originals);
9. Heiratsurkunde, sofern in der Verleihungsurkunde ein anderer als der jetzt geführte Familienname angegeben ist (in Kopie des Originals);
10. Übersetzung der Heiratsurkunde durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)
11. Spätaussiedler-Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 und 2 Bundesvertriebenengesetz (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals);
12. Bei Empfängern von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld den Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals).
13. Bescheinigung bei Namensänderung

HINWEISE:

Amtlich beglaubigen kann jede öffentliche Stelle (Behörde), die ein Dienstsiegel führt, z.B. Einwohnermeldeamt, nicht jedoch die Kirchen.

Die Übersetzung der Unterlagen hat durch einen bei einem deutschen Gericht öffentlich bestellten und beeidigten bzw. ermächtigten Übersetzer zu erfolgen, der bescheinigen muss, dass ihm entweder die Originalunterlagen oder die amtlich oder notariell beglaubigte Kopien der Originalunterlagen zwecks Übersetzung vorgelegen haben.

Die Genehmigung der Führung eines deutschen Hochschulgrades für Berechtigte nach dem BVFG (Spätaussiedler) ist nach § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ThürVwKostOMWFK) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 113) kostenpflichtig. Die Gebühr in Höhe von 60,00 EUR sowie 2,00 € Geldübermittlungsgebühr werden bei Zustellung der Genehmigungsurkunde durch die Post per Nachnahme erhoben.

Für Empfänger von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld kann auf Antrag und Vorlage einer Bescheinigung [Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (in amtlich beglaubigter Kopie des Originals)] nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

3. Führung von Hochschultiteln und -tätigkeitsbezeichnungen (§ 53 Abs. 5 ThürHG)

Hochschultitel und -tätigkeitsbezeichnungen können entsprechend der Regelung des § 53 Abs. 3 ThürHG in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden, wenn sie nach den im Herkunftsland geltenden Vorschriften von einer anerkannten Hochschule verliehen wurden. Eine Hochschultätigkeitsbezeichnung (z.B. Professor) darf grundsätzlich nur für die Dauer der Tätigkeit geführt werden.

4. Führung von ausländischen Ehrengraden (§ 53 Abs. 6 ThürHG)

Ausländische Ehrengrade (d. h. Ehrendoktorgrade) können in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden, sofern sie von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurden.

Beispiel für ausländischen Ehrengrad:

Italien: *Dottore ad honorem, Università degli studi di Trieste* bzw.

Dott. H.C., Università degli studi di Trieste

Eine Umwandlung in den entsprechenden deutschen Grad „Dr. h. c.“ ist nicht möglich, soweit nicht der Ehrendoktorgrad im Herkunftsland in zulässiger oder allgemein üblicher Weise als „Dr. h. c.“ (z.B. Frankreich, Slowakei, Tschechien) geführt werden kann.

Ausgeschlossen von der Führung sind Ehrengrade, wenn die ausländische Stelle zur Vergabe des entsprechenden materiellen Doktorgrades nach § 53 Abs. 3 ThürHG nicht berechtigt ist. Voraussetzung ist demnach, dass die verleihende Hochschule das Recht zur Verleihung des entsprechenden Hochschulgrades, d.h. das Promotionsrecht besitzt. Bei Ehrendoktorgraden aus Staaten der GUS ist von einer Verleihungsberechtigung nur dann auszugehen, wenn die verleihende Hochschule das Recht zur Durchführung des Promotionsverfahrens (Aspirantur) besitzt.

Ein im Ausland verliehener Ehrenprofessorentitel fällt nicht unter die Regelung des § 53 Abs. 6 ThürHG und kann damit nicht geführt werden.

5. Entgeltlich erworbene Titel (§ 53 Abs. 9 ThürHG)

Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt und gegen Entgelt erworbene Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen nicht geführt werden.

6. Ahndung einer unberechtigten/ unzulässigen Gradführung

Die Führung des Grades ist nur in der in § 53 Abs. 3 bis 7 ThürHG geregelten Form zulässig. Die Führung eines ausländischen Hochschulgrades, eines sonstigen Hochschultitels, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung sowie ausländischen staatlichen oder kirchlichen Grades in einer anderen Form (z.B. Gradführung ohne Berechtigung, Gradführung ohne erforderlichen Herkunftshinweis) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§§ 53 Abs. 10 Satz 1, 114 Abs. 1 Nr. 2 ThürHG) und kann strafrechtlich verfolgt werden (§ 132a Strafgesetzbuch).

Wer einen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen einer Ordnungsbehörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

7. Sonstiges

a) Bescheinigungen über die Gradführung

Das Thüringer Kultusministerium stellt - als „freiwillige Serviceleistung“ - auf Antrag eine förmliche Bescheinigung über die Führbarkeit ausländischer Grade aus, für die zukünftig eine Gebühr von – je nach Verwaltungsaufwand - 60,00 EUR bis 300,00 EUR erhoben wird. Diese Bescheinigung enthält eine Auskunft über die zulässige Führung des ausländischen Grades auf der Grundlage der geltenden Rechtslage und der Erkenntnisse der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und – sofern im Einzelfall möglich – eine Aussage zur Gleichwertigkeit des Abschlusses mit einem deutschen Hochschulabschluss.

b) Zuständigkeit für die Führung ausländischer Grade

Die Zuständigkeit für die Führung ausländischer Grade richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Gradinhabers. Das Thüringer Kultusministerium ist demnach allein für Inhaber ausländischer Grade zuständig, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Thüringen haben.

Sofern Sie Fragen im Hinblick auf die Führung ausländischer Grade oder die Anerkennung ausländischer Grade haben, prüfen Sie bitte zunächst, ob diese durch die Ausführungen in diesem Informationsblatt beantwortet werden.

Im Falle zusätzlicher Fragen sowie zur Antragstellung in den bezeichneten Fällen wenden Sie sich bitte an das

Thüringer Kultusministerium
Referat 45
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

Tel.: 0361/37900
Fax.: 0361/3794005

poststelle@tkm.thueringen.de

c) Gradführung aufgrund früherer Rechtslage

Ehemals erteilte Genehmigungen zur Führung eines ausländischen Grades, die auf der Grundlage früher geltenden Rechtsnormen erteilt worden sind, behalten weiter ihre Gültigkeit. In einem solchen Fall kann der Inhaber des Grades diesen wahlweise in der durch die Urkunde „genehmigten Form“ oder entsprechend der in § 53 Abs. 3 bis 7 ThürHG zulässigen Form führen.

d) Inhaltliche Bewertung und Anerkennung von ausländischen Hochschulstudien und -abschlüssen

Das Recht zur Gradführung regelt nur die Befugnis und Form der „Führbarkeit“ des ausländischen Grades, nicht aber die Frage, ob und inwiefern ein bestimmter ausländischer Grad einem deutschen Grad inhaltlich entspricht.

Informationen in Bezug auf die Wertigkeit eines erworbenen Hochschulabschlusses erhalten Sie im Internet unter www.anabin.de.

Inhaltliche Vergleichsbewertungen bzw. eine Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen auch durch verschiedene andere Stellen und Behörden:

Zu Fragen bezüglich der Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise als Hochschulreife nachweis wenden Sie sich bitte an das

Thüringer Kultusministerium
Referat 31
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

Tel.: 0361/37900
Fax.: 0361/3794005
poststelle@tkm.thueringen.de

Über die akademische Anerkennung von Auslandsstudien zur **Fortsetzung der Hochschulausbildung, der Aufnahme von Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien sowie über die Zulassung zur Promotion** entscheidet die entsprechende Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll. Wenden Sie sich diesbezüglich an die Prüfungsämter bzw. das jeweilige Akademische Auslandsamt der Hochschulen.

Sofern es um **Befugnisse zur Ausübung bestimmter Berufe** geht, ergeben sich im Freistaat Thüringen folgende Zuständigkeiten:

- *Nicht reglementierte Berufe*

Über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise entscheidet bei Berufen, die nicht reglementiert sind (d.h. der Berufszugang oder die Ausübung des Berufes ist gesetzlich nicht an den Nachweis einer bestimmten Befähigung/Qualifikation gebunden und bedarf somit keiner behördlichen Anerkennung) der jeweilige Arbeitgeber, ob die erlangte Qualifikation den Anforderungen des Arbeitsplatzes genügt.

- *Reglementierte Berufe*

Bei Berufen, die reglementiert sind (d.h. der Berufszugang oder die Ausübung des Berufes ist gesetzlich an den Nachweis einer bestimmten Befähigung/Qualifikation gebunden), wird die Bewertung/Feststellung der Gleichwertigkeit von den nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden/Stellen vorgenommen.

Ärzte

- *Auskünfte zur Berufserlaubnis bzw. Approbation erteilt das*

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Tel.: 0361/37 70 0
Fax: 0361/37 73 71 90
poststelle@tlvwa.thueringen.de

- *Auskünfte zur Berufsausübung, Facharztausbildung, Weiterbildung usw. erteilt die*

Landesärztekammer Thüringen
Postfach 100740
07707 Jena

Tel.: 03641/614-0
Fax: 03641/614-169
post@laek-thueringen.de

Zahnärzte

- *Auskünfte zur Berufserlaubnis bzw. Approbation erteilt das*

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Tel.: 0361/37 70 0
Fax: 0361/37 73 71 90
poststelle@tlvwa.thueringen.de

- *Auskünfte zur Berufsausübung, Facharztausbildung, Weiterbildung usw. erteilt die*

Landeszahnärztekammer Thüringen
Barbarossahof 16
99092 Erfurt

Tel.: 0361/7432-0 Fax: 0361/7432-150
info@lzkth.de

Tierärzte

- Thüringer Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz
Tennstedter Straße 8/9
99947 Bad Langensalza

Tel: 0361 - 37 743 000
Fax: 0361 - 37 743 010
E-Mail: poststelle@tlv.thueringen.de

- Landestierärztekammer Thüringen
Buchholzgasse 1
99425 Weimar

Tel.: 03643/90 46 53
Fax: 03643/90 46 56
ltk_thuer@t-online.de

Apotheker

- *Auskünfte zur Berufserlaubnis erteilt das*

Thüringer Landesverwaltungsamt
Postfach 2249
99403 Weimar

Tel.: 0361/37 70 0
Fax: 0361/37 73 71 90

- *Auskünfte zur Berufsausübung, Weiterbildung usw. erteilt die*

Landesapothekenkammer Thüringen
Thälmannstraße 6
99085 Erfurt

Tel.: 0361/24408-0
Fax: 0361/24408-69
info@lak-thueringen.de

Architekten (einschließlich Innen- und Landschaftsarchitekten sowie Stadtplaner)

- Architektenkammer Thüringen
Postfach 90 04 14
99107 Erfurt

Tel.: 0361/210 500
Fax: 0361/210 5050
info@architekten-thueringen.de

Ingenieure

- Ingenieurkammer Thüringen
Postfach 90 04 29
99107 Erfurt

Tel.: 0361/22873-0
Fax: 0361/22873-50
info@ingenieure-thueringen.de

Lehrer

- Thüringer Kultusministerium
Referat 27
Postfach 90 04 63
99107 Erfurt

Tel.: 0361/37900
Fax.: 0361/3794005
poststelle@tkm.thueringen.de

Rechtswissenschaftliche Hochschulabschlüsse

- Thüringer Justizministerium
-Justizprüfungsamt-
PF 90 04 62
99107 Erfurt

Tel.: 0361/3795 501
Fax: 0361/3795 588
poststelle@tjm.thueringen.de

Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge/in, Erzieher/in, Heilerzieher/in, Heilpädagoge/in, Familienpfleger, Fachkraft für Soziale Arbeit

- Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit
Referat 32
PF 90 03 54
99106 Erfurt

Tel.: 0361/37 98 420
Fax: 0361/37 98 830
poststelle@tmsfg.thueringen.de

Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
Postfach 1653
06656 Weißenfels

Tel.: 03443/30 53 55
Fax: 03443/23 15 20
opk@gmx.info